

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 54.

Mittwoch den 23. Februar.

1870.

## Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für notwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf beschleunigte rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Bundes-Telegraphen-Station.  
Kestler.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die qu. neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.  
Leipzig, den 22. Februar 1870.

## Bekanntmachung.

Die Verlöstigung der Hospitaliten im Johannis-Hospitale s. w. d. a. ist von uns vergeben und fordern wir daher die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber zur Abholung der eingereichten Zeugnisse u. in unserer Archiv-Expedition, Rathhaus I. Etage, hierdurch auf.  
Leipzig, den 17. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

## Bekanntmachung.

Die am 15. dieses Monats auf den Abbruch versteigerten Häuser Rosenthalgasse Nr. 1 und 2 sind für das Höchstgebot zugeschlagen worden und werden daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.  
Leipzig, den 21. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 16. Februar 1870.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Schluß.)

Namens des Bauausschusses berichtete Herr Krause über den Beschluß des Rathes, die gelegentlich der Ausführung der den Benedix'schen Erben obliegenden Straßenherstellungen auf dem Areal der sogen. „blauen Rütze“ gleichzeitig vom Hrn. Maurermeister Pausch für die Stadt gelieferte Erdausschüttung, Planung und Beschleunigung der von der Stadt herzustellenden Straßentheile demselben zu vergüten, nicht minder die auf den beregten Straßentheilen von der Stadt übernommene Pflasterung ausführen zu lassen und in erstgedachter Beziehung die Summe von 540 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf., für die Pflasterung aber die Summe von 392 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf., insgesamt also den Betrag von 872 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. aus dem Stammvermögen zu verwenden, und ersucht die Stadtverordneten um ihre Zustimmung.

Der Ausschuß fand rücksichtlich der Schleusenherstellung keine Veranlassung zu Erinnerungen, da diese Arbeit nicht in Sub-

mission gegeben werden konnte und gerade die Schleusenherstellungen für die Stadt weit mehr gekostet haben würden, als die vom Rath jetzt verlangte Summe.

Die Pflasterungen anlangend, glaubte man im Ausschusse einerseits, es als unpraktisch bezeichnen zu müssen, neuaufgeschüttete Straßen sofort zu pflastern, während man andererseits die Pflasterung für höchst notwendig bezeichnete sowohl im Interesse des Verkehrs, wie der bessern Verwerthung der Baupläge und der Kosten wegen.

Der Ausschuß empfahl deshalb einstimmig dem Collegium, den Rathsbeschlüssen Zustimmung zu erteilen.

Die Frage wegen der Entnahme der Kosten aus dem Stammvermögen war dem Finanzausschusse überwiesen worden und schlug dieser ebenfalls den Beitritt zum Rathsbeschlusse dem Collegium vor.

Der Herr Vicevorsitzer Director Näfer giebt zu dem Ausschußbeschlusse einige Erläuterungen, und nachdem Herr Adv. Wachsmuth die Entnahme der Kosten aus dem Stammvermögen befürwortet hatte, weil dies in ähnlichen Fällen stets geschehen sei und die Stadt den Gegenwerth in der Veräußerung der Baupläge finden werde,

erhielt die Rathsvorlage nach den Vorschlägen der Ausschüsse Annahme.